



Kurzzeitpflege

Der Caritasverband für den Rhein-Erft-Kreis e.V. als Träger der Einrichtung hat gemäß § 85 und § 87 SGB XI mit der Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen in NRW und dem Landschaftsverband Rheinland Tagesentgelte für Pflegeleistungen, Aufwendungen der medizinischen Behandlungspflege, Leistungen der sozialen Betreuung, die Vergütung für Unterkunft und Verpflegung sowie den Investitionskostenanteil vereinbart.

Sebastianusstift Kurzzeitpflege

Stand: 01.01.2024

Pflegegrad	Pflegebedingte Aufwendungen	Vergütungszuschlag nach PflBG	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Tagessatz gesamt
1	125,36 €	11,97 €	35,68 €	27,47 €	9,88 €	210,36 €
2	131,96 €	11,97 €	35,68 €	27,47 €	werden übernommen	207,08 €
3	138,56 €	11,97 €	35,68 €	27,47 €		213,68 €
4	145,16 €	11,97 €	35,68 €	27,47 €		220,28 €
5	151,75 €	11,97 €	35,68 €	27,47 €		226,87 €

Bei vollständiger und dauerhafter Ernährung über Sondenkost wird der Verpflegungssatz um ein Drittel reduziert.

Verpflegung bei Sondenkost pro Tag 18,31 €

Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI erhalten Sie bei Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit ab Pflegegrad 2 für maximal acht Wochen im Kalenderjahr.

Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegrade 2-5) pro Kalenderjahr bei Kurzzeitpflege: 1.774,00 €

Leistungen der Pflegeversicherung (Pflegegrade 2-5) pro Kalenderjahr bei Verhinderungspflege: 1.612,00 €

Zudem erhält die Einrichtung für die Leistung der Kurzzeitpflege für Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 eine Förderung der Investitionskosten gemäß § 17-19 APG DVO NRW durch den zuständigen Kreis bzw. die zuständige Stadt. Dies bedeutet, dass Sie in diesem Fall keine Investitionskosten zahlen müssen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehen wir Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Sebastianusstift Kurzzeitpflege

Am Klostergarten 8-12

50354 Hürth-Gleuel

Tel: (02233) 3963-0

Mail: sebastianusstift@caritas-rhein-erft.de